Nutzungsbedingungen

Die Buchung der Parzelle ist erst mit dem Zahlungseingang wirksam. In dieser Reihenfolge erfolgt die Vergabe. Der Vertrag endet mit Ende der Saison. Eine ordentliche Kündigung ist nicht notwendig. Für die Folgesaison bitten wir um eine zeitgerechte Buchung. Es besteht kein Anspruch auf dieselbe Parzelle im Folgejahr. Bei der Standortwahl versuchen wir die Wünsche der Nutzer zu berücksichtigen.

Die Selbsternteparzellen sind ausschließlich für die Gemüse- und Kräuterproduktion. Picknicks, Familientreffen etc. sind nicht erlaubt. Es dürfen sich maximal fünf Personen gleichzeitig pro Parzelle aufhalten.

Die Ruhezeiten von 22:00 Uhr abends bis 6:00 Uhr morgens sind einzuhalten. Das Betreten angrenzender Grundstücke ist, sofern Sie nicht individuell dazu besonders berechtigt sind, zu unterlassen. Ein Verstoß kann auch den Fortbetrieb der Parzellenanlage gefährden, weshalb er jedenfalls auch eine Pflichtverletzung uns gegenüber darstellt.

Fremde Parzellen bzw. die sonstigen Ackerflächen dürfen nicht betreten werden. Hunde dürfen nicht auf die Parzellenanlage - auch nicht auf die eigene Parzelle - gelassen oder gebracht werden. Die Parzelle unterliegt der Biozertifizierung. Es dürfen daher nur zertifizierte Biopflanzen und zertifiziertes Biosaatgut gesetzt werden. Bei einem Kauf solcher Produkte von Drittanbietern ist die zertifizierte Bio-Eigenschaft uns gegenüber nachzuweisen (Rechnungen). Diese werden von uns für die Kontrolle gesammelt. Die Verwendung von Spritz- und/oder Düngemittel(n), die im Bio-Landbau gesetzlich erlaubt sind, sind nur nach Rücksprache und wieder nur mit Kaufbestätigung möglich. Die Parzellenfruchtfolge ist so angelegt, dass eine Düngung nicht notwendig ist.

Die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge dürfen sachgemäß nur auf der Parzellenanlage verwendet werden. Die Werkzeuge sind nach der Nutzung wieder ordentlich zu verräumen. Beschädigtes Werkzeug ist zu melden und muss ersetzt werden. Für gelagertes privates Werkzeug können wir keine Haftung übernehmen.

Sollte der Vertrag aufgrund höherer Gewalt teilweise oder gänzlich nicht erfüllbar sein, besteht von beiden Seiten ein aliquoter Entfall der Pflichten.

Die Parzelle ist regelmäßig zu pflegen. Bei grober Verletzung dieser Pflicht, das ist insbesondere nach dreimaliger diesbezüglicher Ermahnung, werden wir die Pflege ersatzweise und entgeltlich (Pauschale: EUR 45,00 pro 40m² Parzellenfläche) besorgen.

Das anfallende Unkraut ist, je nach Ausstattung der Parzellenanlage, entweder auf den dafür ausgewiesenen Stellen oder neben dem Weg möglich.

Es dürfen nur Vorrichtungen, welche die Parzellen-Nutzbarkeit, -Bewässerung, -Pflege, die allgemeine Sicherheit und die umliegenden Grundstücke nicht stören sturmfest aufgestellt werden.

Fahrzeuge dürfen nur auf dafür ausgewiesenen Plätzen oder im öffentlichen Raum, soweit dies erlaubt ist, abgestellt werden. Wir übernehmen keine Haftung für Beanstandungen (verwaltungsrechtlicher oder zivilrechtlicher Art) bei falsch oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen.

Die Bewässerungs-Grundversorgung erfolgt nach Bedarf. Die Bewässerungsanlage darf nicht verstellt oder verändert werden. Für Schäden durch Manipulation an Wassertanks oder Wasser übernehmen wir keine Haftung.

Am Ende der Saison sind alle nichtpflanzlichen Gegenstände, die unter Ihrer Verantwortung auf die Parzelle gebracht worden sind bis 5. November zu entfernen. Verbliebene nichtpflanzliche Gegenstände werden wir ersatzweise und entgeltlich räumen und der Entsorgung zuführen. Das Entgelt dafür richtet sich nach Volumen und Art der Gegenstände, Arbeitsaufwand und Kosten seitens der Sammelstelle und beträgt ca. €30,00.

Ab dem 6. November der jeweiligen Saison bis zur Winterschließung der Anlage durch uns darf alles von jeder Parzelle unentgeltlich geerntet bzw. mitgenommen werden. Gemüse- und Kräuterpflanzen, einschließlich der von Ihnen selbst erworbenen und eingesetzten Pflanzen, werden ebenfalls von uns der Entsorgung zugeführt, dies jedoch unentgeltlich.

Verstöße bzw. Pflichtverletzungen Ihrerseits, auch nur fahrlässige, - zum Beispiel infolge der Ausbringung von Spritz- oder Düngemitteln oder sonstigen Gift- oder Gefahrenstoffen oder infolge von berechtigten Anrainerbeschwerden können zum Verlust Ihrer Ansprüche uns gegenüber führen. Entstehender Restabfall ist mitzunehmen und darf keinesfalls auf der Parzelle gelagert werden.

Begriffe sind der Lesbarkeit halber nur in der männlichen Form verfasst, aber für Personen aller Geschlechter zu verstehen.

Lauterach, im Jänner 2022

Dipl.Ing. Richard Dietrich